

Gebührensatzung zur
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), sowie des § 37 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Moringen vom 14.12.2023 zuletzt geändert durch den I. Nachtrag am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Moringen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Maßstab der Gebühren

- (2) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der im Eigentum der Stadt stehenden oder von ihr unterhaltenen Friedhöfe (s. § 1 der Friedhofssatzung) sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschildner*innen

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt Moringen gegenüber übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet;
 - c) mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
- a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihren Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat;
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
 - c) wer die Gebührenschuld der Stadt Moringen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet;
 - d) wem nach § 8 Abs. 3 BestattG die Bestattungspflicht obliegt;
 - e) mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren nach Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihren Einrichtungen
 - c) bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung der Grabstätte
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung von dem Gebührenschuldner zu zahlen.
- (3) Die Grabstellengebühren werden innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes fällig. Die übrigen Benutzungsgebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (4) Die Stadt Moringen kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Moringen vom 15.12.2022 außer Kraft.

Moringen, 14.12.2023

Stadt Moringen

gez. Müller-Otte
Bürgermeisterin

Der I. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gebührentarif

Zu § 1 der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Moringen mit Wirkung ab 01.01.2024 bis 31.12.2026

1.1	<u>Reihengrabstätten:</u> Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren erworben. Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung,- Unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung.	Gebühr
1.1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	920,00 €
1.1.2	Reihengrabstätte, Einzel	970,00 €
1.1.3	Urnenreihengrabstätte	880,00 €
1.2	<u>Wahlgrabstätten:</u> Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren erworben. Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung,- Unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung.	
1.2.1	Wahlgrabstätte, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	920,00 €
1.2.1.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.1 beträgt	37,00 €
1.2.2	Wahlgrabstätte, Einzel	970,00 €
1.2.2.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.2 beträgt	39,00 €
1.2.3	Wahlgrabstätte, Doppel	1.110,00 €
1.2.3.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.3 beträgt	44,00 €
1.2.4	Wahlgrabstätten dreistellig	1.220,00 €
1.2.4.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.4 beträgt	49,00 €
1.2.5	Wahlgrabstätten vierstellig	1.360,00 €
1.2.5.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.5 beträgt	55,00 €
1.2.6	Wahlgrabstätten fünfstellig	1.470,00 €
1.2.6.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.6 beträgt	59,00 €
1.2.7	Wahlgrabstätten sechsstellig	1.570,00 €
1.2.7.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.7 beträgt	63,00 €
1.2.8	Urnenwahlgrabstätte	880,00 €
1.2.8.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.8 beträgt	35,00 €
1.3	<u>Gemeinschaftsgrabstellen:</u> Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren erworben. Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung,- Unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung.	
1.3.1	Urnengrabstätte mit Kennzeichnung – Gemeinschaftsgrabstätte -	1.540,00 €
1.3.2	Urnengrabstätte mit Kennzeichnung – Gemeinschaftsgrabstätte – Oldenrode und Thüdinghausen – (zzgl. Grabplatte nach 1.7.11)	1.660,00 €
1.3.3	Urnengrabstätte Baum mit Kennzeichnung – Gemeinschaftsgrabstätte -(zzgl. Grabplakette nach 1.7.10)	2.130,00 €
1.3.4	Erdgrabstätte mit Kennzeichnung - Gemeinschaftsgrabstätte -	1.830,00 €
1.4	<u>Bestattungsgebühren:</u>	
1.4.1	Herstellung einer Kinderreihengrabstätte f. Verstorbene b. z. vollendeten 5. Lebensjahr	902,00 €
1.4.2	Herstellung einer Erdgrabstätte für die Beisetzung eines Sarges	1.002,00 €
1.4.3	Herstellung einer Urnengrabstätte für die Beisetzung einer Urne	150,00 €
1.4.4	Ausbettung von Urnen	300,00 €
	Ausbettung von Särgen: Die durch Ausbettung entstehenden Kosten hat der/die Antragsteller*in der Stadt Moringen oder ggf. dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten. Der/die Antragsteller*in hat zudem die anfallenden Verwaltungsgebühren für den Vorgang zu tragen.	
1.4.5	Entfernen des Grabhügels auf Erdgrabstätten mit Kennzeichnung – Gemeinschaftsgrabstätte -	200,00 €
1.5	<u>Benutzung der Friedhofskapelle incl. Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage:</u>	
1.5.1	Benutzung der Friedhofskapelle in Moringen (90 min.)	195,00 €
1.5.2	Benutzung der Friedhofskapellen in den Ortsteilen Lutterbeck, Thüdinghausen und Oldenrode (90 min.)	180,00 €
1.5.3	Benutzung der Friedhofskapelle zur Aufbewahrung (Kühlung) in Moringen je Tag	84,00 €

1.6	Grabräumung je Stelle (wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes fällig):	
1.6.1	Urnengrab	163,00 €
1.6.2	Erdgrab	326,00 €
1.6.3	Grabplatte/Plakette bei Gemeinschaftsgrabstätten	41,00 €
1.7	Verwaltungsgebühren:	
1.7.1	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales (auch stehend) / Grabeinfassung	111,00 €
1.7.2	Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale (auch bei Verlängerung des Nutzungsrechtes) je Jahr	1,00 €
1.7.3	Reservierung von Wahlgrabstätten je Jahr	74,00 €
1.7.4	Zulassung von Gewerbetreibenden und Aushändigung der Berechtigungskarte	74,00 €
1.7.5	Genehmigung für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	443,00 €
1.7.6	Gebühr für Urnenversand zzgl. Auslagen	37,00 €
1.7.7	Adressermittlung einfach (bis 2 Einwohnermeldeämter)	18,50 €
1.7.8	Adressermittlung aufwendig (mehr als 2 Einwohnermeldeämter)	37,00 €
1.7.9	Anschreiben zur Aufforderung zum Befestigen des Grabmals	18,50 €
1.7.10	Erwerb einer Grabplakette für Urnengemeinschaftsgrabstätte Baum (Die Kosten für die Plakette sind nicht in den Grabnutzungsgebühren enthalten und vom/von der Antragsteller*in zu tragen).	279,00 €
1.7.11	Erwerb einer Grabplatte für Urnengemeinschaftsgrabstätten in Oldenrode und Thüdinghausen (Die Kosten für die Grabplatte sind nicht in den Grabnutzungsgebühren enthalten und vom/von der Antragsteller*in zu tragen).	139,00 €
1.7.12	Sonstige Verwaltungsleistungen je angefangene 15 Minuten	18,50 €